

73 Punkte in Flensburg – na und?

(hs) Immerhin 73 Punkte in Flensburg hatte ein Kraftfahrer aus Bayern angesammelt. Der Fall spielt allerdings nicht im Bezirk Schwaben, sondern in Unterfranken. Schon im August 2016 teilte das Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg dem zuständigen Landratsamt diese erstaunliche Punktezahl mit. Doch – nichts geschah. Kein Führerscheinentzug, nicht einmal eine Mahnung. Und es kommt noch besser: Im Juli 2019 beantragte der Mann eine Verlängerung seiner befristeten Lkw-Fahrerlaubnis. Aus den Anlagen zu den Schreiben des KBA ging sogar hervor, dass dort 66 Punkte eingetragen waren. Erstaunlicherweise wurde der beantragte Führerschein am 8. August 2019 trotzdem ausgestellt.

Dumm nur, dass sich der Kraftfahrer im Januar 2020 nach seinem Punktestand erkundigte. Daraufhin stellte das Landratsamt fest, dass 73 Punkte eingetragen waren und das bereits seit 2015. Nach erfolgter Anhörung wurde dem Kraftfahrer am 6. Mai 2020 die Fahrerlaubnis entzogen.

Unter Androhung des Sofortvollzugs und eines Zwangsgelds wurde der Mann aufgefordert, seinen Führerschein abzugeben. Dieser Aufforderung kam er nach.

Damit war die Sache aber noch nicht erledigt.

Der Mann erhob Klage, stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und beantragte zudem Prozesskostenhilfe. Begründung des Mannes: Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die Behörde in Kenntnis der Möglichkeit eine Fahreignung zu verneinen, ihm gegenüber davon keinen Gebrauch gemacht habe. Er habe sich auf rechtmäßiges Verwaltungshandeln verlassen.

Das Verwaltungsgericht Würzburg wies den Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde zum VGH München war erfolglos. Sie wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (Aktenzeichen: 11 Cs 20.1509 und 11 Cs 20.1510) zurückgewiesen.

Begründung des Gerichts: Der Antragsteller habe gar nicht gewusst, dass die Behörde trotz 73 Punkten im Fahreignungsregister zunächst von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen habe. Daher habe sich beim Antragsteller auch kein Vertrauen bilden können, dass dies keine Auswirkungen haben werde. Ob eine Verwirkung bei sicherheitsrechtlichen Befugnissen, die nicht im Ermessen der Behörde stehen, wie hier der Fahrerlaubnisentzug, überhaupt in Betracht komme, wird vom Gericht offengelassen.

Die Klage beim VG Würzburg ist übrigens noch anhängig.